

BGN, Dynamostr. 7 – 11, 68165 Mannheim

Herrn
Karl Mustermann
Testgasse 1
99999 Musterstadt

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen:
(bitte stets angeben)
Rechnungsnummer:
Ihr Ansprechpartner: Service Center
Telefon: 0621 4456-1581
Fax: 0800 197755313233
E-Mail: beitrage@bgn.de

Datum: 06.04.2025

Beitragsvorschussbescheid für das Jahr 2025

für Unternehmen: Karl Mustermann, Testgasse 1, 99999 Musterstadt

BBNR + GTS / Gewerbebranche	Arbeitsentgelte	Gefahrklasse	X	Vorschussfuß	=	Vorschussatz (%)	Vorschuss EUR
Gaststätten							
Beherbergungsunternehmen							
Bürobereich							

Summe-Hauptumlage:

BBNR + GTS / Gewerbebranche	Arbeitsentgelte	Gefahrklasse	X	Vorschussfuß	=	Vorschussatz (%)	Vorschuss EUR
Gaststätten							
Beherbergungsunternehmen							
Bürobereich							

Summe-LVN:

Arbeitsentgelte	Freibetrag	Zu berücksichtigende Arbeitsentgelte	Vorschussfuß (%)	Vorschuss EUR

Gesamtvorschuss (Summe aus A.):

Den aktuellen Zahlungsbetrag und die Fälligkeit entnehmen Sie bitte dem Anschreiben.

Gesetzliche
Unfallversicherung
Körperschaft des
öffentlichen Rechts
IK-Nr. 120 890 780
Betriebsnr. 63800761

Dynamostraße 7–11
68165 Mannheim
Tel. 0621 4456-1581 Service Center
Fax 0621 4456-1660
beitrage@bgn.de
www.bgn.de

Sprechzeiten
Montag bis Freitag 9–15 Uhr
Unser Service Center erreichen Sie
Montag bis Donnerstag 7–17 Uhr
Freitag 7–16 Uhr

Postbank Ludwigshafen
IBAN DE40 5451 0067 0004 1006 78
BIC PBNKDEFF545

Seite 1 von 2

**Der Gesamtvorschuss ist wie folgt zu zahlen:**

Fälligkeit	Vorschuss EUR
	4.045,97
	4.045,97
	70,18
	2.187,15
	2.187,15
	2.187,14

Fälligkeit und Säumnis

Die Forderung wird am 15. des Monats fällig, der der Bekanntgabe des Bescheides folgt, es sei denn, es ist ein anderer Fälligkeitstermin bestimmt (§ 23 Abs. 3 Sozialgesetzbuch - SGB - IV).

Bereits fällige Forderungen sind von der Frist ausgenommen.

Fällt der 15. des Fälligkeitsmonats auf ein Wochenende oder einen Feiertag, so endet die Frist mit Ablauf des darauffolgenden Werktages. Den genauen Zahlungsbetrag entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Kontoauszug.

Ist die Forderung nicht bis zum Ablauf von drei Tagen nach dem Fälligkeitstag entrichtet, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag in Höhe von einem Prozent des rückständigen, auf 50 EUR nach unten abgerundeten Betrages zu zahlen (§ 24 Abs. 1 SGB IV i. V. m. § 169 SGB VII).

Eine Zusammenfassung der zu zahlenden Beträge sowie die Fälligkeiten entnehmen Sie bitte dem Anschreiben zu den Bescheiden.

Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben (§§ 77 ff. des Sozialgerichtsgesetzes - SGG -). Sie können den Widerspruch bei der BGN, Dynamostraße 7 - 11, 68165 Mannheim in schriftlicher Form einreichen oder mündlich zur Niederschrift vortragen. Alternativ können Sie Ihren Widerspruch in elektronischer Form nach § 36a Absatz 2 Sozialgesetzbuch (SGB) I oder schriftformersetzend nach § 36a Absatz 2a SGB I und § 9a Absatz 5 Onlinezugangsgesetz einreichen. Eine Einlegung mit einfacher E-Mail ist nicht zulässig.

Der Widerspruch ist ebenfalls rechtzeitig erhoben, wenn Ihr Widerspruch innerhalb der Frist bei einem anderen Sozialversicherungsträger oder einer anderen inländischen Behörde oder bei einer deutschen Konsularbehörde eingegangen ist.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung, so dass Sie zur vorläufigen Zahlung verpflichtet bleiben.

Mit freundlichen Grüßen

Berufsgenossenschaft
Nahrungsmittel und Gastgewerbe